



REPUBLIK ITALIEN
IM NAMEN DES ITALIENISCHEN VOLKES
LANDESGERICHT BOZEN
ERSTE ZIVILABTEILUNG

Nr. Allg. Reg. 267/2024

Der Einzelrichter Alex Tarneller erlässt im Verfahren ersten Grades folgendes

URTEIL

zwischen den Prozessparteien:

Parte_1 , (Str.Nr. 02977060215), mit RA [...]]

Parte_2 **PARTEI**

Parte_3 , (Str.Nr. 03043790215), mit RA DILITZ ERWIN JOSEF

Persona_1 **PARTEI**

**Gegenstand des Rechtsstreits: Widerspruch gegen Zahlungsbefehl Nr. 1505/2023,
Unzuständigkeit Schiedsklausel**

Schlussanträge

des Prozessbevollmächtigten der klagenden Partei:

In der Hauptsache

- im Vorabwege aus den dargelegten Gründen feststellen und erklären, dass das Landesgericht Bozen aufgrund der in Art. 20 des Werkvertrages vom 31.05.2021 enthaltenen Schiedsgerichtsklausel für die vorliegende Streitsache nicht zuständig ist und infolgedessen den hier angefochtenen Zahlungsbefehl Nr. 1505/2023 des Richters am Landesgericht Bozen vom 10.12.2023 für nicht erklären bzw. annullieren bzw. widerrufen sowie sämtliche gegnerischen Anträge kostenpflichtig abweisen;
- in der Hauptsache feststellen und erklären, dass die im hier angefochtenen Zahlungsbefehl ausgewiesenen Beträge aus den dargelegten Gründen nicht geschuldet sind, und demzufolge den hier angefochtenen Zahlungsbefehl Nr. 1505/2023 des Richters am Landesgericht Bozen vom



10.12.2023 widerrufen und/oder annullieren, bei gleichzeitiger Abweisung jeder Art von Per_2 und Antrag der Widerspruchsbeklagten gegenüber der Widerspruchsklägerin, da sachlich und rechtlich absolut unbegründet;

- im Wege der Widerklage

a) feststellen und erklären, dass die gegnerische Forderung weder sicher, fällig noch im Ausmaß feststehend ist und somit den angefochtenen Zahlungsbefehl widerrufen;

b) feststellen und erklären, dass Parte_1 aufgrund ihrer Gegenforderungen die Zahlungen an die Vinschger Bau GmbH berechtigterweise zurückgehalten hat und weiters feststellen und erklären, dass die Vinschger Bau GmbH in Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen laut Werkvertrag die Abdichtungsarbeiten, Dränarbeiten, Abfluss- und Abwasserleitungen, Straßendecken, Außenanlagen, Asphaltierungen, Pflasterungen und Bepflanzungen nicht durchgeführt hat und demzufolge der Betrag von € 131.215,68 zzgl. CP_1 oder jenen höheren oder niedrigeren Betrag, der im Laufe des Verfahrens festgestellt werden sollte, von der an die Vinschger Bau GmbH gegebenenfalls noch geschuldeten Auftragssumme in Abzug bringen;

c) weiters feststellen und erklären, dass die Widerspruchsklägerin für die Abdichtungsarbeiten die Fa. Isofol GmbH aus Meran, für die Dränarbeiten, Abfluss- und Abwasserleitungen, Straßendecken die Fa. Mairöls OHG aus Schlanders, für die Asphaltierungen der Außenanlagen die Fa. Controparte_2 des Mair Klaus aus Prad, für die Pflasterungen und Bepflanzungen die Fa. Kapl OHG aus Latsch beauftragt und hierfür Mehrausgaben von € 60.828,96 in Bezug auf den Angebotspreis der Vinschger Bau GmbH zu tragen hatte und demnach letztere verurteilen, der Widerspruchsklägerin ebendiesen Betrag oder jenen höheren oder niedrigeren Betrag, der im Laufe des Verfahrens festgestellt werden sollte, aus dem Titel des Schadenersatzes rückzuerstatten;

d) weiters feststellen und erklären, dass die der Vinschger Bau GmbH streitgegenständlichen mit Werkvertrag vom 31.5.2021 in Auftrag gegebenen Leistungen weder bis zum vereinbarten Bauende im Juli 2022 noch im Januar 2023 erbracht waren und demnach laut Art. 10 des besagten Werkvertrages dieselbe zur Zahlung an die Vinea Projekt GmbH des Strafgeldes / Pönale von € 165.190,63 oder jenen höheren oder niedrigeren Betrag, der im Laufe des Verfahrens festgestellt werden sollte, verurteilen, zzgl. der gewerblichen Verzugszinsen ab



Fälligkeit bis zum Saldo;

e) auf jeden Fall nach Feststellung der von der Vinschger Bau GmbH erbrachten Leistungen, dieselbe zur Rückzahlung an die *Parte_1* für die gegebenenfalls zu viel bezahlten Beträge verurteilen, zzgl. der gewerblichen Verzugszinsen ab der Zahlung bis zum Saldo;

- in rein untergeordneter Hinsicht und für den Fall, dass vorstehende Anträge nicht angenommen werden sollten, feststellen und erklären, welcher Minderbetrag (*quanti minoris*) gegebenenfalls von der Widerspruchsklägerin an die Widerspruchsbeklagte für die streitgegenständlichen Leistungen geschuldet ist, sofern überhaupt noch einer geschuldet ist;

- auf jedem Fall die Widerspruchsbeklagte zur Tragung aller Spesen dieses Verfahrens, der Entgelte und allgemeinen Spesenpauschale sowie des FSB und der MwSt. verurteilen.

In rein untergeordneter beweisrechtlicher Hinsicht

- wird um die Zulassung der in der Widerspruchsklage angebotenen Beweismittel ersucht.

des Prozessbevollmächtigten der beklagten Partei:

Möge das Landesgericht Bozen, unter Abweisung eines jeden gegenteiligen Antrages und Einwandes, wie folgt zu Recht befinden:

I. In der Hauptsache:

1.) *Controparte_3* werden aus den im Sachverhalt dargelegten Gründen abgewiesen und der angefochtene Zahlungsbefehl Nr. 1505/2023 vom 10.12.2023 bestätigt.

2.) In untergeordneter Hinsicht:

a. Es wird festgestellt und erklärt, dass die Widerspruchsklägerin Vinea Projekt GmbH aus den im Sachverhalt dargelegten Gründen der *Persona_1* Vinschger Bau GmbH den Betrag von € 117.879,43, mehr oder weniger, zzgl. der außergerichtlichen Mahnspesen in Höhe von € 3.500,00 sowie der Verzugszinsen ab Fälligkeit bis zum Saldo gemäß Art. 5 und 6 GvD Nr. 231/2022, schuldet.

b. Die *Controparte_3* wird demzufolge zur Bezahlung des Betrages von € 117.879,43, mehr oder weniger, zzgl. der außergerichtlichen Mahnspesen in Höhe von € 3.500,00 sowie der Verzugszinsen ab Fälligkeit bis zum Saldo gemäß Art. 5 und 6 GvD Nr. 231/2022, an die Widerspruchsbeklagte verurteilt.

3.) Die Widerspruchsklägerin wird ferner zur Tragung der gesamten Spesen, Gebühren und



Honorare dieses Widerspruchsverfahrens sowie des vorangegangenen Mahnverfahrens verurteilt.

II. In beweisrechtlicher Hinsicht:

Es wird die Zulassung der förmlichen Einvernahme des gesetzlichen Vertreters der *Controparte_3* sowie des Zeugenbeweises über die im ergänzenden Schriftsatz gemäß Art. 171-ter Nr. 2) ZPO vom 12.09.2024 formulierten Beweisumstände beantragt.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

1

Gegen den von Vinschgerbau GmbH erwirkten Zahlungsbefehl Nr. 1505/2023 über 117.879,43 aus Kapital zzgl. *CP_4* , *CP_5* und *Controparte_6* (vormals Mela GmbH) Widerspruch und wendet vorab die Unzuständigkeit des Landesgerichts aufgrund einer Schiedsklausel ein.

Die Einrede ist begründet:

Der von der Widerspruchsbeklagte geltend gemachte Werklohn beruht auf dem zwischen den Prozessparteien abgeschlossenen Werkvertrag vom 31/05/2021, der in *Per_3* 20 folgendes vorsieht:

Art. 20 - Schiedsgerichtsklausel

Jegliche Streitigkeit zwischen den Parteien hinsichtlich der Auslegung oder Anwendung des vorliegenden Vertrages sowie allgemein jegliche Streitigkeit im Zusammenhang mit der Durchführung der Leistung auch nach Bauende wird dem Urteil eines Schiedsgerichts unterlassen.

Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall in der Form bestellt, dass vorerst jede Partei einen Schiedsrichter ernannt, die den Obmann des Schiedsgerichts wählen. Der Sitz des Schiedsgerichtes wird von der Mehrheit der Schiedsrichter bestimmt. Beide Parteien sind verpflichtet, gleichzeitig mit der Namhaftmachung des eigenen Schiedsrichters auch dessen unbedingte, vom Schiedsrichter eigenhändig unterschriebene Annahmeerklärung der Gegenpartei mittels Einschreibebrief mit Rückschein zu übermitteln. Wenn die Gegenpartei nicht innerhalb von 20 (zwanzig) Tagen ab Erhalt der vorgenannten Mitteilung, ihrer Verpflichtung zur Namhaftmachung des Schiedsrichters und zwar mittels Einschreibebrief wie obenstehend nachkommt, wird der Schiedsrichter von der Handelskammer in Bozen, ernannt. Wenn die beiden Schiedsrichter sich binnen 10 (zehn) Tagen über die Wahl des dritten Schiedsrichters als Obmann des Schiedsgerichtes nicht einigen können und binnen derselben Frist dessen Name nicht den beiden Parteien mittels eines von allen drei Schiedsrichtern unterfertigten Schreibens bekannt geben, so wird der Obmann ebenfalls von der Handelskammer in Bozen, ernannt.

Die Unterzeichnung obigen Schreibens durch den dritten Schiedsrichter gilt als dessen unbedingte Annahmeerklärung. Die Schiedsrichter haben ihre Entscheidung innerhalb 90 (neunzig) Tagen zu Treffen. Die Prozedur ist an keinerlei Formalitäten gebunden, mit Ausnahme der Wahrung der Vorschriften über den „rispetto del contraddittorio“. Die Schiedsrichter entscheiden auch über die Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens.

2



Die Widerspruchsbeklagten erachtet die Klausel nichtig und argumentiert:

Eine derartige Formulierung ist augenscheinlich untauglich, die Entscheidungsbefugnis in der gegenständlichen Streitsache der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu entziehen und einem Schiedsgericht zu übertragen. Zum einen wird mit der besagten Schiedsklausel weder der Sitz des Schiedsgerichtes noch der entsprechende Verfahrensablauf exakt bestimmt. Zudem enthält die Schiedsklausel keine Bestimmungen über die Formalitäten der Einleitung des Schiedsverfahrens oder die Fragestellungen, welche den Schiedsrichtern unterbreitet werden soll.

Dem kann nicht gefolgt werden:

Die Parteien bringen klar zum Ausdruck, dass jedwede Streitigkeit aus dem vorliegenden Vertrag – und darunter fällt zweifellos jene über den Werklohn – von einem 3-köpfigen Schiedsgericht entschieden (mit „Urteil“) wird, wobei die genauen Modalitäten von dessen Konstituierung festgelegt sind.

Die Klausel, wonach der Sitz von den Persona_4 bestimmt Per_, ist nichts anders als die Art. 816, Abs. 1, 2. Pt_4 .

Eine Schiedsklausel erfordert nicht die Vorsehung von spezifischen Verfahrensnormen und die vorgesehene „Deformalisierung“ ist zulässig, wobei diese kraft Gesetz nicht für unabdingbare Normen gilt. In der Klausel ist im Übrigen ausdrücklich vorgesehen, dass der Grundsatz des rechtlichen Gehörs (contraddittorio) zu wahren ist (vgl. Art. 808 ter Nr. 5 ZPO). Die mangelnde Vorsehung von „*Formalitäten der Einleitung des Verfahrens*“ stellt keinen Nichtigkeitsgrund der Klausel dar, ebenso wenig wie jene einer „Fragestellung“, geht es doch um die Geltendmachung von Ansprüchen und nicht um Fragen.

Aus dem von der Beklagten zitierten Präzedenzfall Landesgericht Brescia, Urteil Nr. 2744/2022, ergibt sich nicht die konkret gewürdigte Klausel und der Leitsatz passt offensichtlich nicht auf den hier streitgegenständlichen Fall.

3

Die Beklagte argumentiert, dass die Klägerin durch die Erhebung der Widerklage auf die Unzuständigkeitseinrede verzichtet habe.

Der Einwand ist unbegründet, weil – abgesehen davon, dass die Unzuständigkeitseinrede ausdrücklich „im Vorabwege“, also in präjudizieller Hinsicht, gestellt wurde – laut Kass. Urteil



Nr. 12684/2007 die Widerklage “ontologisch” der mangelnden Annahme des inkompatiblen Unzuständigkeitseinwandes untergeordnet ist: *“In tema di arbitrato, configurandosi la devoluzione della controversia agli arbitri come rinuncia all'esperimento dell'azione giudiziaria ed alla giurisdizione dello Stato, attraverso la scelta di una soluzione della controversia con uno strumento di natura privatistica, la relativa eccezione dà luogo ad una questione di merito, riguardante l'interpretazione e la validità del compromesso o della clausola compromissoria, e costituisce un'eccezione propria e in senso stretto, in quanto avente ad oggetto la prospettazione di un fatto impeditivo dell'esercizio della giurisdizione statale, con la conseguenza che dev'essere proposta dalle parti nei tempi e nei modi propri delle eccezioni di merito. La contestuale proposizione di tale eccezione e della domanda riconvenzionale nella comparsa di risposta non implica peraltro la necessità di subordinare espressamente la seconda al rigetto della prima, onde evitare che essa sia ritenuta rinunciata, in quanto l'esame della domanda riconvenzionale è ontologicamente condizionato al mancato accoglimento dell'eccezione di compromesso, essendo la fondatezza di quest'ultima incompatibile con l'esame della prima”* (ebenso Kass 20139/2018 und weitere).

4

Abschließend ist festzuhalten, dass das mit dem Antrag auf Zahlungsbefehl angerufene Landesgericht aufgrund der Schiedsklausel unzuständig war und folglich ist der Zahlungsbefehl zu widerrufen, nebst Feststellung der Zuständigkeit des Schiedsgerichts über den erhobenen Anspruch.

Die Verfahrenskosten gehen zu Lasten der unterliegenden widerspruchsbeklagten Partei (Art. 91 ZPO). Die Bezifferung des Anwaltsentgelts ergeht in Anwendung folgender Kriterien des Ministerialdekrets 55/2014, Tab. 2, Wertklasse 52.000,00-260.000,00, alle Phasen im Mindestwert, angesichts der Einfachheit der Entscheidung im Verhältnis zum Streitwert, der Entscheidung nur über die präjudizielle Frage und des Umstandes, dass vom Schiedsgericht eine weitere Kostenentscheidung gemäß Ausgang in der Sache erfolgen wird.

URTEILSSPRUCH

Mit prozessabschließender Entscheidung und unter Abweisung, Unzulässigerklärung bzw. Absorbierung jedes gegenteiligen Antrages und Einwandes laut Begründung, erkennt das Gericht zu Recht:



1. Der Zahlungsbefehl Landesgericht Bozen Nr. 1505/2023 wird widerrufen, mit der Feststellung der Unzuständigkeit des Landesgerichts zugunsten des vertraglichen Schiedsgerichts hinsichtlich der mit Antrag auf Zahlungsbefehl erhobenen *Per_2* .
2. Die beklagte Partei wird verurteilt, der klagenden Partei Verfahrenskosten in Höhe von 7.052,00 € für Anwaltsentgelt, zzgl. 15% pauschalierte Kosten, 4% *CP_7* und MwSt [...] *CP_8* € 545,00 für nicht steuerbare Kosten, sowie nachfolgend notwendige Kosten zu ersetzen.

09/04/2025

Der [...] *Persona_6*

Persona_6

(digitale Unterschrift)

Arbitrato in Italia